

Zusammenfassung der Prüfungs- ordnung des Bachelorstudiengangs Mechanical and Process Engineering der TU Darmstadt

Prüfungsordnung 2014 - Zusammengefasst von der Fachschaft Maschinenbau

Alle Angaben ohne Gewähr!



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Die folgende Zusammenfassung der Prüfungsordnung wurde von Studenten der Fachschaft Maschinenbau für Maschinenbaustudenten erstellt, um die unserer Meinung nach wichtigsten Punkte in einer einfacheren Sprache und übersichtlicher darzulegen. Es handelt sich um eine Zusammenfassung der 4. Novelle der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB 2012) vom 11.07.2012 und der Prüfungsordnung (PO) unseres Studiengangs vom 01.10.2014. Diese Kombination ist zurzeit gültig, da die APB rechtlich unserer PO übergeordnet ist.

Wir haben beide Dokumente gründlich und gewissenhaft durchgearbeitet, jedoch kann eine Zusammenfassung natürlich nie rechtlich bindend sein und lässt auch Bereiche aus, die ihr aber gerne in den Originaldokumenten nachlesen könnt. Deswegen sind alle folgenden Punkte auch **ohne Gewähr**.

Wir wünschen euch viel Spaß beim Lesen und hoffen, dass sie euch in eurem Studium hilft.

Eure Fachschaft Maschinenbau

1. Allgemeines

- Regelstudienzeit im Bachelor: 6 Semester (APB 2012 §3 (5))
- Abschluss: Bachelor of Science (B.Sc.) (PO zu §2 (1))
- In der Regel ca. 30 CPs pro Semester, ein Vorziehen oder Verlegen der Prüfungen ist aber möglich. (APB 2012 §3 (5))
- Die Anzahl der CPs spiegelt den Arbeitsaufwand wider → 1 CP entspricht 30h Arbeitsaufwand (APB 2012 §5 (7))
- Im Wahlpflichtbereich werden bei zu viel erbrachten CPs die jeweils besten zur Berechnung der Durchschnittsnote herangezogen. (APB 2012 §27 (5))
- Die Gesamtnote des Bachelor errechnet sich aus den mit CPs gewichteten Modulnoten. (PO zu §28 (3))
- Die Bachelor Gesamtnoten ergeben sich zu „sehr gut“ (1,00 – 1,59), „gut“ (1,60 – 2,59), „befriedigend“ (2,60 – 3,59), „ausreichend“ (3,60 – 4,09) und „nicht ausreichend“ (schlechter 4,10). (APB 2012 §28 (4))
- Man kann als Bachelorstudent bis zu 30CPs aus einem konsekutiven Master (z.B. MPE) vorziehen. (APB 2012 §20 (2))
- Jedem Student wird ein Professor des FB 16 als Mentor zugeordnet, der ihn im Studium betreut. (PO zu §3a (4)u.(5) 6.)
- Verpflichtendes Beratungsgespräch nach dem 2. Semester mit dem Mentor (Mentorengespräch). (PO zu §3a (4)u.(5) 5.)
- Alle Modulbeschreibungen mit Einzelheiten (Prüfungsform, Dozent, Beschreibung etc.) finden sich im Modulhandbuch im Anhang III der PO.
- Jeder Student hat ein Recht auf Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten, der bei der Prüfungskommission des FB 16 oder dem Präsidenten der TU Darmstadt eingehen muss. (APB 2012 §33a (1))
- Auf Antrag darf nach der alten APB (24.05.2006) zu Ende studiert werden. (APB 2012 §38 (2))

2. Prüfungen

- Prüfungen können schriftlich, mündlich oder in anderer, der Art des Faches angemessener, Weise durchgeführt werden. (APB 2012 §5 (4))
- Prüfungen werden in der Regel 2x pro Jahr angeboten (APB 2012 §19 (1))
- Die Prüfungen finden in der Regel zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt (APB §19 (1)), können aber auch vorlesungsbegleitend durchgeführt werden (APB 2012 §5 (6)).
- Fristen für die Prüfungsanmeldung sind im WS in der Regel von Mitte November bis Mitte Dezember, im SS im Juni. In Ausnahmefällen kann die Prüfungsanmeldung für FB 16 Prüfungen auch bis vier Wochen vorher erfolgen. (APB 2012 §14 (1))
- Bis zu 8 Tage vor Prüfungstermin kann man sich ohne Begründung über TUCaN von Prüfungen abmelden, danach nur noch bei Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Attests. Das Attest muss Beginn und Ende der Erkrankung und **Prüfungsunfähigkeit** ausweisen und ist nach drei Kalendertagen nach dem Prüfungsterm, spätestens aber an dem darauffolgenden Werktag, beim MechCenter abzugeben. (APB 2012 §15 (1),(2))

- Eine Prüfung kann auf mehrere Teilprüfungen aufgeteilt werden. In dem Fall werden die Teilprüfungen nicht für sich einzeln benotet und müssen demnach auch nicht einzeln bestanden werden, sondern es wird eine Gesamtnote gebildet. Auch kann man keine Teilprüfung einzeln wiederholen. (APB 2012 §5 (6))
- In begründeten Ausnahmefällen (Praktikum, Auslandsaufenthalt) kann mit Genehmigung des Professors ein mündlicher Ersatztermin zu einer schriftlichen Prüfung gefunden werden. (APB 2012 §19 (1) letzter Satz)
- Man hat die Möglichkeit sich eine mündliche Prüfung anzuschauen, wenn der Prüfling dem zustimmt und man selber nicht in demselben Prüfungszeitraum die Prüfung absolvieren möchte. (APB 2012 §22 (3)).
- In manchen Fächern ist es durch eine Bonuspunkteregelung möglich seine Note um einen Notensprung zu verbessern, jedoch nie von 5,0 auf 4,0. (APB 2012 §25 (2))
- Schon bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden (APB 2012 §30 (1))
- Prüfungen dürfen bei Nichtbestehen 2x wiederholt werden. Vor einem Drittversuch (Zweitwiederholung) wird vom MechCenter ein Beratungsgespräch angeboten. (APB 2012 §31 (3))
- Ein Drittversuch darf bei Übereinkunft mit dem Professor auch mündlich erfolgen. (APB 2012 §31 (1))
- Jeder Student darf einmal im Bachelor eine mündliche Ergänzungsprüfung zum durchgefallenen Drittversuch beantragen. Jedoch nur, wenn der Drittversuch schriftlich war, man bei der Prüfung anwesend war und kein leeres Blatt abgegeben hat. Mit der Ergänzungsprüfung kann man seine Note nur noch auf eine 4,0 verbessern. Der Antrag auf die Ergänzungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses im MechCenter eingereicht werden. (APB 2012 §32)
- Wenn man einen Drittversuch endgültig nicht bestanden hat oder seine Bachelorarbeit auch im zweiten Versuch nicht bestanden hat, wird man exmatrikuliert. (APB 2012 §33 (1))
- Täuschungsversuche in Prüfungen werden mit Nichtbestehen geahndet. Bei wiederholter Täuschung kann man auch exmatrikuliert werden. (APB 2012 §38)

3. Bachelor-Thesis

- Die einzige Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorthesis ist das anerkannte 6-wöchige Grundpraktikum. (PO zu §11 (2))
- Die Bachelorthesis ist innerhalb von 3 bis max. 5 Monaten anzufertigen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auf Antrag möglich. (PO zu §23 (5))
- Die Bachelorarbeit darf nur einmal wiederholt werden. (APB 2012 §31 (2))
- Man kann sein Bachelorarbeitsthema einmal ohne Begründung bis zur Hälfte der Bearbeitungszeit (spätestens nach 2 Monaten) zurückgeben, ohne dass es als Fehlversuch gilt. Die Bearbeitungszeit beginnt danach erneut von vorne. Es soll möglichst schnell ein neues Thema ausgegeben werden. (APB 2012 §23 (6))